

Wir arbeiten für Ihre Sicherheit und unsere Umwelt!

CHECKLISTE FÜR DIE AUFSTELLUNG VON EINZELFEUERSTÄTTEN

(Öfen, Herde, Kachelöfen, Kaminöfen...)

- Die Aufstellung sollte immer mit dem öffentlich zugelassenen Rauchfangkehrer abgesprochen werden
- Nur § 15a geprüfte Produkte sind zulässig (Brennstoffeinsparung, Umweltschutz), von gebrauchten ohne Unterlagen gekauften Öfen ist abzuraten!
- Einzelfeuerstätten sind bei der Behörde (Gemeinde) anzuzeigen (bis 8 KW meldepflichtig gemäß Stmk. Baugesetz §21 Abs.5) mit den entsprechenden Unterlagen (Inverkehrbringungsanzeige) und dem öffentlich zugelassenen Rauchfangkehrer bei Abnahme vorzulegen (in Kopie) – Baugesetz §21-5/6 (auch unter 8 KW)
- Abgasanlagen sind immer bewilligungspflichtig.
- Da die Bauweise immer dichter wird (auch im Sanierungsfall Fenster, Türen, Dämm-Maßnahmen..) ist es wichtig eine raumluftunabhängige Verbrennungsluftführung (über Abgasanlage oder Schacht im Boden – nicht durch andere Brandabschnitte) einzubauen. Eine gesetzliche Notwendigkeit ergibt sich aus der OIB RL3 (Nutzungssicherheit)
- Bei raumluftabhängigen Feuerstätten ist ein Nachweis zu führen, dass diesen ausreichend Verbrennungsluft zugeführt wird (OIB RL3 10.1.3). Die Aufstellung von solchen Öfen muss in Übereinstimmung mit der Montageanleitung (Abstände, Herstellerrichtlinie..) erfolgen. In diesem Fall muss vom öffentlich zugelassenen Rauchfangkehrer ein Verbrennungsluftnachweis messtechnisch durchgeführt werden.
- Der Abstand zu brennbaren Bauteilen ist in den Richtlinien des Herstellers angegeben und mindestens einzuhalten (sollte vom Hersteller nichts vorliegen Abstände gemäß ÖNORM 8311). Bei der Abnahme sind diese Unterlagen dem öffentlich zugelassenen Rauchfangkehrer vorzulegen (Kopie) Die Führung von Abgasleitungen durch Hohlräume ist gemäß OIB RL2 3.7.3 nicht zulässig
- Bei Sonderfällen ist oft eine Einbaubescheinigung der ausführenden Firma (Hafner) erforderlich
- Der Boden vor dem Einheiztürchen ist mindestens 10 cm seitlich nach hinten und mindestens 50 cm nach vorne nicht brennbar A2 auszuführen (Glas, Metall, Fliesen etc.)
- Die Bedienung, Heizmaterial, Beheizung, Wartung, Reinigung ist nach den Herstellerrichtlinien einzuhalten (www.kachelofenverband.at/heizen-mit-holz-was-ist-zu-beachten)
- Sollten brennbare Bauteile durchbrochen werden Brandschutzschot genau nach Herstellervorschrift einbauen, eine Einbaubescheinigung ist erforderlich da später oft nicht sichtbar
- Bei Abgasanlagen welche direkt über dem Feuerraum aufgesetzt werden ist vorher das Einvernehmen mit dem öffentlich zugelassenen Rauchfangkehrer erforderlich (Hafner – Rauchfangkehrermeister Merkblatt, Sonderlösung etc., auf § 15a Prüfung der Feuerstätte wird hingewiesen)
- Eine Abnahme (Dichtprüfung) nach Fertigstellung durch den öffentlich zugelassenen Rauchfangkehrer ist erforderlich!
- Die Feuerstätten-Überprüfung lt. Stmk. Kehrordnung ist einmal jährlich durch den öffentlich zugelassenen Rauchfangkehrer erforderlich (Augenschein) um die Betriebssicherheit zu gewährleisten



STALZER

Öffentlich zugelassener
Rauchfangkehrer

Wir arbeiten für Ihre Sicherheit und unsere Umwelt!

- Die Kehrungen durch den ÖZR sind in der Stmk. Kehrordnung 2018 geregelt.
- Eine Reinigung durch den öffentlich zugelassenen Rauchfangkehrer ist sinnvoll und empfehlenswert (Energie-Einsparung, Nutzungssicherheit, Schadenserkenkung..) Bei raumluftabhängigen Feuerstätten ist im Zuge der Dichtheitsprüfung ein Verbrennungsluftnachweis (4 Pascal-Test) erforderlich.
- www.kachelofenverband.at/heizen-mit-holz-was-ist-zu-beachten

Stand 04/2020